

**Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für
den Besuch von Kindern in
Kindertageseinrichtungen in der Stadt Coswig (Anhalt)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt - Kinderförderungsgesetz - (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. S. 48) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) in der Sitzung am 26.03.2020 die 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 : Höhe des Kostenbeitrages, Geschwisterermäßigung

- (3) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag gemäß Absatz 1 den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Kinder, die den Hort besuchen bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

Abweichend von Satz 1 ist ab dem 01.Januar 2020 bis zum 31.Dezember 2021 von Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden, nur der Kostenbeitrag für das älteste betreute Kind und für jedes weitere Kind zu entrichten, das die Schule besucht.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 bis zum 31.12.2021 in Kraft.

Coswig (Anhalt), den 20.03.2020

A. Clauß
Bürgermeister